

Was tun bei einem Verstoß gegen das EU-Recht?

Wenn Sie Staatsangehörige/-r eines Landes der Europäischen Union sind, in einem dieser Länder leben oder ein Unternehmen in der Europäischen Union führen, haben Sie verschiedene Rechte.

Mehr dazu finden Sie hier:

- [Ihre Frage\(n\) über die EU \(Europe Direct\)](#)
- [Mehr über Ihre Rechte in der EU \(Ihr Europa\)](#)
- [Ihre Frage\(n\) zu einer konkreten Situation, mit der Sie sich in der EU konfrontiert sehen \(Ihr Europa – Beratung\)](#)
- [Mehr über die **nationalen Rechtssysteme in der EU** \(e-Justice\).](#)

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre im EU-Recht verbrieften Rechte von den nationalen Behörden eines Landes der Europäischen Union verletzt wurden, sollten Sie sich zunächst an diese Behörden oder Stellen wenden. Oft ist dies der schnellste und effizienteste Weg zur Lösung Ihres Problems.

Innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeiten

Wie in den Verträgen festgelegt, tragen öffentlichen Behörden und nationale Gerichte die Hauptverantwortung für die Anwendung des EU-Rechts.

Es ist deswegen in Ihrem Interesse, alle Beschwerdemöglichkeiten auf nationaler Ebene auszuschöpfen, ob in Form eines Rechtsbehelfs bei einer Behörde, und/oder durch außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Je nach dem im jeweiligen Land geltenden System können Sie Ihr Anliegen auch bei den [nationalen](#) oder [regionalen Bürgerbeauftragten](#) vortragen.

Sie können sich überdies an den Gerichtshof des Landes wenden, in dem Ihr Problem aufgetreten ist. [Erfahren Sie mehr über die nationalen Rechtssysteme oder Gerichtsverfahren.](#) Wenn für die Lösung Ihres Problems die Annullierung einer nationalen Entscheidung erforderlich ist, denken Sie daran, dass nur nationale Gerichte dies tun können. Wenn Sie Schadensersatzforderungen stellen wollen, haben nur nationale Gerichte die Befugnis, gegebenenfalls nationale Behörden aufzufordern, Einzelpersonen für Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund einer Nichtbeachtung des EU-Rechts entstanden sind.

Andere Streitbeilegungsinstrumente

Zur alternativen Streitbeilegung können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:

- **SOLVIT: SOLVIT ist ein von nationalen Behörden bereitgestellter Dienst, der sich mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die durch die unsachgemäße Anwendung von Unionsrecht durch nationale Behörden im Binnenmarkt entstehen.** SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Ländern und in Norwegen, Island und Liechtenstein. Ihr Land wird das Problem gemeinsam mit dem betreffenden anderen Land lösen. Durch Streitbeilegung über SOLVIT können Sie verglichen mit einer formellen Beschwerde bei der Europäischen Kommission bei der Lösung Ihres Problems viel Zeit sparen. Kann Ihr Problem nicht gelöst werden oder halten Sie die vorgeschlagene Lösung für unbefriedigend, können Sie immer noch rechtliche Schritte über ein nationales Gericht einleiten oder eine offizielle Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen. Beachten Sie dabei, dass wenn Sie SOLVIT zu Rate ziehen, die von den nationalen Gerichten vorgeschriebenen Fristen weiterhin eingehalten werden müssen.

[SOLVIT einschalten](#)

- **Die Europäischen Verbraucherzentren:** Es gibt ein europaweites Netz von Verbraucherzentren, die bei der Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Händlern in verschiedenen EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein zusammenarbeiten.

[Die Europäischen Verbraucherzentren einschalten](#)

- **FIN-Net:** Dieses Netz dient der außergerichtlichen Beilegung von Finanzstreitfällen in EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein. Es ist zuständig für die Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Anbietern von Finanzdienstleistungen.

[FIN-Net einschalten](#)

Streitbeilegung auf EU-Ebene

Zwar werden Sie normalerweise besser in dem Land zu Ihrem Recht kommen, in dem Sie leben, doch kann Ihnen die Europäische Union auf verschiedene Weise dabei helfen:

- **Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments**

Sie haben nach [Artikel 227 AEUV](#) das Recht, eine Petition über die Anwendung des EU-Rechts an das Europäische Parlament zu richten. Sie können diese Petition per Post oder online über die [Website des Europäischen Parlaments](#) einreichen. Mehr über Petitionen an das Europäische Parlament erfahren Sie auf der Website zur [Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit](#).

- **Die Europäische Kommission**

Sie können sich in Bezug auf jede Maßnahme (Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt), Unterlassung oder Verwaltungspraxis eines Landes der Europäischen Union, die Ihres Erachtens gegen das EU-Recht verstößt, bei der Europäischen Kommission beschweren.

Die Europäische Kommission kann Ihre Beschwerde nur dann annehmen, wenn sie den Verstoß einer Behörde eines EU-Landes gegen das Unionsrecht betrifft. Wenn es bei Ihrer Beschwerde um eine Handlung einer Privatperson oder einer privaten Stelle geht, müssen Sie – sofern Sie nicht nachweisen können, dass nationale Behörden beteiligt sind – den Fall auf nationaler Ebene lösen, das heißt vor Gericht oder mithilfe alternativer Streitbeilegungsverfahren. Die Europäische Kommission kann keine Fälle bearbeiten, an denen lediglich Privatpersonen oder private Stellen beteiligt sind und keine öffentlichen Behörden.

Wenn Sie sich nicht gut mit EU-Recht auskennen, ist es für Sie wahrscheinlich schwierig, genau zu bestimmen, gegen welche EU-Rechtsvorschrift verstoßen wurde. Schnelle und informelle Beratung dazu erhalten Sie bei „Ihr Europa – Beratung“ in Ihrer Sprache.

- **Die(der) europäische Bürgerbeauftragte**

Sollte Ihrer Auffassung nach die Europäische Kommission Ihre Beschwerde nicht zufriedenstellend bearbeitet haben, können Sie sich an den [Europäischen Bürgerbeauftragten \(Artikel 24 und 228 AEUV\)](#) wenden.

Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission

Sie müssen für Ihre Beschwerde das Standard-Beschwerdeformular verwenden. Sie können das Formular in einer beliebigen [EU-Amtssprache](#) ausfüllen. Sie sollten darin folgende Angaben machen:

- Beschreibung, wie die nationalen Behörden Ihrer Ansicht nach gegen EU-Recht verstoßen haben, und Angabe der Rechtsvorschrift, um die es geht.
- Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben, gehen Sie bitte näher darauf ein.

Wie verfährt die Europäische Kommission mit Ihrer Beschwerde?

- Die Europäische Kommission bestätigt Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen den Eingang Ihrer Beschwerde.
- Die Europäische Kommission wird Sie auffordern, Ihre Beschwerde erneut einzureichen, falls Sie nicht das Beschwerdeformular verwendet haben.
- Innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate prüft die Kommission Ihre Beschwerde und entscheidet, ob sie ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gegen das betreffende Land

einleitet. Ist Ihr Fall besonders kompliziert oder erfordert er Rückfragen an Sie oder andere Stellen, kann es auch länger als zwölf Monate dauern, bis die Kommission zu einer Entscheidung gelangt. Sollte die Prüfung länger als zwölf Monate dauern, werden Sie benachrichtigt. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ihre Beschwerde begründet ist und leitet sie daraufhin ein formelles Verfahren gegen das betreffende Land ein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und über den weiteren Verlauf unterrichtet.

- Falls die Kommission mit den Behörden des Landes, gegen das sich Ihre Beschwerde richtet, Kontakt aufnimmt, wird Sie Ihre Identität nicht offenlegen, es sei denn, Sie haben ausdrücklich Ihre Einwilligung dazu gegeben.
- Ist die Kommission hingegen der Ansicht, dass Ihr Fall effizienter im Wege der alternativen Streitbeilegung gelöst werden könnte, wird sie Ihnen vorschlagen, Ihr Dossier an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.
- Liegt in Ihrem Fall nach Auffassung der Kommission kein Verstoß gegen EU-Recht vor, werden Sie darüber vor der Schließung Ihres Dossiers in einem Schreiben informiert.
- Sie haben jederzeit die Möglichkeit, der Kommission zusätzliche Unterlagen zu Ihrer Beschwerde zu übermitteln oder um ein Treffen mit einem Kommissionsvertreter zu bitten.

Mehr über die Beziehungen der Kommission zu Beschwerdeführern: [Mitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht](#)

So reichen Sie Ihre Beschwerde ein:

- **Per Internet:** SG-PLAINTE@ec.europa.eu
- **Auf dem Postweg**

Generalsekretariat der Europäischen Kommission
1049 Bruxelles/Brussel

oder

[an die Vertretung der Kommission in Ihrem Land](#)

oder

per Fax: 3222964335

Was die Europäische Kommission tun kann und was nicht

Nach Prüfung Ihrer Beschwerde in der Sache entscheidet die Kommission, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die Kommission kann sich gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde. So kann sie der Auffassung sein, dass eine Beschwerdemöglichkeit auf nationaler oder EU-Ebene für Ihre Beschwerde besser geeignet ist.

2017 hat die Kommission Beschwerdesachen im [Bereich Glücksspiele](#) eingestellt. Sie betrachtete es nicht als Priorität, ihre Durchsetzungsbefugnisse zu nutzen, um einen EU-Binnenmarkt auf dem Gebiet des Online-Glücksspiels zu fördern. Beschwerden auf dem Gebiet des Glücksspiels können von nationalen Gerichten wirksamer bearbeitet werden als von der Kommission.

Bringt die Kommission allerdings einen Fall vor den Gerichtshof und obsiegt, so ist das betreffende Land verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes zu ergreifen.

Ruft die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union an, können mehrere Jahre vergehen, bis das Urteil gesprochen wird. Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union unterscheiden sich von jenen der nationalen Gerichte. Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, ob ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt. Er kann jedoch weder eine dem EU-Recht entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aufheben noch die nationale Behörde zwingen, dem Antrag einer Person stattzugeben. Er kann das betreffende Land auch nicht zur Zahlung von Schadenersatz an eine Person verurteilen, die durch den Verstoß gegen EU-Recht geschädigt wurde. Um Entschädigung zu erhalten, müssen Sie Ihren Fall innerhalb der in Ihrem Land gesetzlich vorgesehenen Fristen vor ein nationales Gericht bringen.

Mehrere Beschwerden

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so kann sie die Kommission mit demselben Aktenzeichen eintragen.

Die Beschwerdeführer erhalten gegebenenfalls keine persönlichen Eingangsbestätigungen oder Schreiben, sondern werden über Bekanntmachungen im Europa-Portal auf dem Laufenden gehalten.

[Mehrere Beschwerden – Empfangsbestätigungen](#)

[Mehrere Beschwerden – Entscheidungen](#)



Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission“.
https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_en/
 Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1 Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau		
Vorname*		Thomas / Sophie
Nachname*		Alge / Lampl
Unternehmen/Organisation:	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung / Greenpeace Österreich	
Anschrift*	Neustiftgasse 36/3a	
Ort*	Wien	
Postleitzahl*	1070	
Land*	Österreich	
Telefon		
E-Mail	office@oekobuero.at	
Sprache*	Deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2 In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Győr-Moson-Sopron Megyei Kormányhivatal
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Land*	Ungarn
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Bewilligung des Großvorhabens Ferienresort bei Fertőrákos, Ungarn, im grenzüberschreitenden Natura 2000-Gebiet und Nationalpark Fertő-Hanság / Neusiedler See-Seewinkel Nationalpark (SiteCode: HUFH10001, Natura 2000 Code: HUFH20002), welches sich über die Länder Ungarn und Österreich erstreckt und zugleich eine UNESCO-Welterbestätte sowie ein Schutzgebiet der Ramsar-Konvention darstellt. Die Bewilligung wurde erteilt, ohne eine genaue Überprüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet durchzuführen sowie ohne die österreichische Öffentlichkeit einzubeziehen bzw. ohne eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

Art 7 UVP-RL

Art 6 Abs 2-7 UVP-RL

Art 2 Abs 5 Espoo Konvention

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 7 000 Zeichen):

Am westlichen Ufer des Neusiedler Sees bei Fertőrákos auf ungarischem Staatsgebiet wurde im Dezember 2020 mit dem Bau eines Ferienresorts begonnen. Es handelt sich um ein sehr groß dimensioniertes Vorhaben, das auf einer Fläche von 60 Hektar ein Hotel mit 100 Zimmern, mindestens 16 Bungalows, ein Parkhaus mit 880 Stellplätzen, einen Yachthafen mit bis zu 800 Bootsanlegeplätzen, eine Sporthalle mit zwölf Tennisplätzen, einen Kunstrasen-Fußballplatz, ein Besucherzentrum, einen Campingplatz und ein Motel umfassen soll.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich daher um ein Projekt i.S.d. Anh II Z 12 lit c zur UVP-RL. Von der belangten Behörde wurde am 7. August 2017 eine Umweltgenehmigung zum Projekt erlassen (Entscheidung Nr. 5906-34/2018), die auf Umweltverträglichkeitsdokumentationen beruht. Zuvor hatte eine Einzelfalluntersuchung (Entscheidung Nr. 6861-28/2017) ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte notwendig war.

Obwohl es sich beim gegenständlichen Natura 2000-Gebiet um ein transnationales Gebiet handelt, wurden die grenzüberschreitenden Auswirkungen in keinen der Umweltentscheidungen eingehend behandelt. Das Projekt wurde durch den Projektwerber in zwei Phasen geteilt. Das Kapitel, welches sich mit den grenzüberschreitenden Auswirkungen auseinandersetzt, ist jedoch in den UVP-Dokumentationen zu beiden Phasen kurz ausgefallen (Phase I S. 103-105 und Phase II S. 101-102). Im Ergebnis kommen die Dokumentationen zur Aussage, dass sich das Projekt aufgrund des erhöhten Touristenaufkommens auch im Winter positiv auf die österreichische Seite auswirken wird und nur im Zusammenhang mit den Wassergenehmigungen entsprechend dem Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Wasserkonvention) Konsultationen mit Österreich durchzuführen seien. Die Wasserbescheide, die sich beide auf die Umweltgenehmigung berufen, gehen von keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet aus.

Es wurde dementsprechend auch kein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren, wie es die UVP-RL sowie die Espoo-Konvention vorsehen, eingeleitet. Dies obwohl – uns vorliegenden Informationen zufolge – seitens Österreich bei Ungarn bzgl. des Projekts mehrmals angefragt wurde. Schon allein aufgrund dieser Tatsache hätte es zu Konsultationen zwischen Österreich und Ungarn kommen sollen.

Hätte die Behörde die Auswirkungen des Projekts auf das Natura 2000-Gebiet genauer untersucht, hätte sie feststellen müssen, dass sich die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet auch auf österreichischer Seite auswirken. Denn einerseits sind erhebliche Auswirkungen auf zwei nach der FFH-RL besonders geschützte Lebensraumtypen zu erwarten. Andererseits sind für störungsempfindliche Brutvogelarten die mit dem Projekt eintretenden Störungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu bewerten. Auch für rastende Zugvögel und Wintergäste sind aufgrund der durch den Bau verursachten Unterschreitungen ihrer Fluchtdistanzen erhebliche Störungen zu erwarten.

Es ist damit zu rechnen, dass die beschriebenen Störungen auch auf österreichischer Seite Auswirkungen zeigen werden. Für seltene Vogelarten mit geringen Bestandszahlen auf ungarischer wie auch auf österreichischer Seite ist der grenzübergreifende Populationszusammenhang und -austausch essenziell für den Fortbestand im Gesamttraum Neusiedler See-Seewinkel. Beeinträchtigungen des Bestandes auf ungarischer Seite beeinträchtigen daher indirekt auch den österreichischen Bestand hinsichtlich seiner Überlebensaussichten. Es sind somit erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen innerhalb des transnationalen Nationalparks zu erwarten, sodass eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Für genaue Ausführungen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen, insb. die betroffenen Vogelarten, siehe die Naturschutzfachliche Expertise von ÖKOTEAM. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet auf ungarischer Seite verweisen wir auf die bereits eingebrachte EU-Beschwerde zum Verstoß des Projekts gegen Art 6 FFH-RL und unterstützen die darin vorgebrachten Argumente.

Auch entsprechend der Espoo-Konvention hätte es zu einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren kommen sollen. Denn auch ein nicht in Anh I angeführtes Projekt ist als solches zu behandeln, wenn das Projekt mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen verbunden sein kann. Anh III enthält dazu eine allgemeine Anleitung von Kriterien für die Ermittlung erheblicher, nachteiliger Auswirkungen. Im gegenständlichen Fall kommt insb. Anh III Abs 1 lit b zu tragen, da das geplante Projekt in einem nach dem Ramsar-Übereinkommen ausgewiesenen Feuchtgebiet verwirklicht werden soll und dessen Realisierung mit den Zielsetzungen des Ramsar-Übereinkommens unvereinbar ist.

Infolge des Unterbleibens eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens ist auch die Beteiligung der österreichischen Öffentlichkeit nicht realisiert worden. Grundsätzlich hat nach ungarischem Recht der Autor der UVP-Dokumentation jene Personen zu identifizieren, die über das Verfahren zu benachrichtigen sind. Betroffene Personen können auch (ausländische) Umweltschutzorganisationen sein. Die Behörde verständigt die Personen dann per Post oder auf elektronischem Weg. Daneben hat die Behörde das Verfahren auf ihrer Website sowie auf einer nationalen Website kundzumachen und an der Amtstafel anzuschlagen.

Im gegenständlichen Fall wurde das Verwaltungsverfahren am 27. Juni 2018 eingeleitet. Während die Verfahrensdauer normalerweise mit 60 Tagen begrenzt ist, wurde das gegenständliche Projekt von der Regierung als Projekt von „prioritärem Investment“ ausgewiesen, weshalb es zu einer Verkürzung der Verfahrensfristen auf 42 Tage gekommen ist. Das Verfahren wurde von der Behörde auf elektronischem Weg sowie auf der Amtstafel im Rathaus von Sopron kundgemacht – in ungarischer Sprache, da keine grenzüberschreitenden Auswirkungen angenommen und daher auch keine Beteiligung ausländischer Parteien erwartet wurden. Fünf Tage nach Veröffentlichung galt es als zugestellt. Die elektronischen Kundmachungen sind jedoch nicht leicht auffindbar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Öffentlichkeit vom Verfahren überrascht wurde (zumal das Projekt in zwei Phasen unterteilt war) und aufgrund der so kurz bemessenen Fristen nicht reagieren konnte. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass zur mündlichen Verhandlung am 31. Juli 2018 keine Vertreter:innen der Öffentlichkeit erschienen.

Greenpeace Österreich hatte daher nur erschwert die Möglichkeit, rechtzeitig vom Verfahren zu erfahren, um sich effektiv beteiligen zu können – zumal zu bezweifeln ist, dass Greenpeace Österreich mangels erkannter grenzüberschreitender Auswirkungen von den ungarischen Behörden als „betroffen“ erachtet wäre.

2.4 Hat oder könnte das betreffende Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

3 Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.

Kein Rechtsbehelf verfügbar

Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig

Frist abgelaufen

Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater

Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.

Sonstige - bitte angeben

Greenpeace Österreich konnte sich aufgrund unzureichender Kundmachung nicht mehr in das Verfahren einbringen, zudem hätte Greenpeace Österreich die Behörde von seiner Betroffenheit überzeugen müssen, was – da die Behörde von keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgegangen ist – nicht erfolgsversprechend war.

4 Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5 Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

 Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Dokumente.

ÖKOTEAM, Bau eines Ferienresorts am Neusiedler See bei Fertőrákos, Ungarn: Naturschutzfachliche Expertise zu den Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura-2000-Gebietes, des Ramsar-Gebietes und des grenzüberschreitenden Nationalparks (deutsch)

6 Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

Ja Nein

 *Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.*